

struction der Beamten, welche zu veröffentlichen ist, damit sich die Actuarien darauf berufen können, durch Zugänglichmachung der Conduitenlisten u. s. w." Ich frage die Kammer: ob sie diese Ansicht des Abgeordneten zu der ihrigen mache? — Wird durch sieben und dreißig Stimmen verneint.

Präsident Braun: Also bleiben nur noch zwei Ansichten stehen, die sub 1 und 4. Es würde die Frage nur auf diese beiden Ansichten zu stellen sein, und der Antrag so lauten: „Die Kammer wolle die beschlossenen Ansichten und Wünsche, daß die Auditoren der Appellationsgerichte nicht vor den Actuarien der Aemter, die länger gedient haben, bevorzugt werden, und die pecuniäre Stellung der Viceactuarien dadurch zu verbessern sei, daß sie nach einer bestimmten Reihe von Jahren (vielleicht sechs- bis achtjähriger Dienstzeit) wenigstens in einen Gehalt von 400 bis 500 Thlr. einrücken, der hohen Staatsregierung zu näherer Prüfung zugehen lassen.“ Dann werde ich die zweite Frage wegen der vorgeschlagenen Berücksichtigung stellen. Ich frage die Kammer: Will sie die beschlossenen Ansichten und Wünsche in Betreff, daß die Auditoren der Appellationsgerichte nicht vor den Actuarien der Aemter, die länger gedient haben, bevorzugt werden, und die pecuniäre Stellung der Viceactuarien dadurch zu verbessern sei, daß sie nach einer bestimmten Reihe von Jahren (vielleicht sechs- bis achtjähriger Dienstzeit) wenigstens in einen Gehalt von 400 bis 500 Thlr. einrücken, der hohen Staatsregierung zu näherer Prüfung zugehen lassen? — Wird gegen eine Stimme bejaht.

Präsident Braun: Will sie dieselben Ansichten und Wünsche der Staatsregierung auch zu möglichster Berücksichtigung zugehen lassen? — Wird mit vier und dreißig Stimmen verneint.

Präsident Braun: Nun würde eine ähnliche Frage auf den letzten Theil des Antrags zu stellen sein: „Zugleich im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß sie lehternfalls der nächsten Ständeversammlung einen bestimmten Plan über die in der angeedeuteten Beziehung zu ergreifenden Maaßregeln zur Erklärung vorlege, oder doch über die Resultate dieses Antrags bei dem Budget, oder sonst eine besondere Mittheilung mache.“ Da ich aber so eben bemerke, daß dieser Theil sich auf den Fall der Berücksichtigung bezieht, gegen welchen sich die Kammer erklärt hat, so erledigt sich derselbe.

Abg. Todt: Allerdings muß er sich nun erledigen, und bloß der letzte Punkt bleibt noch übrig, daß den Ständen eine Mittheilung gemacht werden solle.

Präsident Braun: Ja, allerdings der Theil des Antrags bleibt noch übrig: ob die Kammer die Staatsregierung ersuchen wolle, bei dem nächsten Landtage eine Mittheilung hierüber bei dem Budget oder sonst zu machen? — Wird einstimmig bejaht.

Staatsminister v. Könneritz: Ich erlaube mir, der ge-

ehrten Kammer zu erkennen zu geben, daß durch die Abstimmung über die drei ersten Punkte ein ganz anderes Resultat herausgekommen ist, als der Antragsteller beabsichtigte. Er hat das Recht der Regierung, Auditoren sofort als Actuarien anzustellen, anerkannt und nicht beschränken wollen. Es hatte der erste Antrag nur einen Sinn, wenn man den zweiten und dritten Punkt daran knüpft. Diese sind aber abgeworfen worden und es hat nun auch der erste seine Bedeutung verloren. Es wird daher die Kammer nicht verwundern können, wenn das Ministerium auf den ersten nichts setzen kann.

Präsident Braun: Es lag in der Verschiedenheit der Ansichten, daß das Präsidium diese Punkte trennen mußte. Denn nur hierdurch wird einem Jeden Gelegenheit gegeben, zwanglos seine Meinung zu äußern.

Referent Abg. Hensel (aus Bernstadt): Der Bericht fährt fort:

Zu Position 17.

Untersuchungs- und Bagabondenkosten bei den Gerichtsbehörden der Kreislande 49,769 Thlr. —

Die letzte Bewilligung zu Bestreitung von Untersuchungs- und Bagabondenkosten betrug

37,422 Thlr. 23 Ngr. 5 Pf.,

jetzt werden aber jährlich

49,769 Thlr. —

zu diesem Zwecke, mithin

12,346 Thlr. 6 Ngr. 5 Pf.

jährlich mehr gefordert.

Schon bei dem letzten Budget war in Vergleich zu dem frühern eine Mehrforderung von 3,031 Thlr. — Ngr. 9 Pf. enthalten und zugestanden worden.

Das jetzige Postulat ist nach dem Durchschnittsbedarfe in den Jahren 1842 und 1843 aufgestellt und hierzu bemerkt worden, daß die Vermehrung der Untersuchungen, die gründliche Führung derselben und die fortgesetzte Uebernahme von Patrimonialgerichten die Erhöhung veranlaßt hätten. Bei den der Deputation beigegangenen Zweifeln: ob nicht der durchschnittliche Bedarf in den Jahren 1842 und 1843 nur als ein vorübergehender, für die nächstfolgenden Jahre keinen dauernden Maaßstab gewährender anzusehen sei, unterließ sie nicht, mit dem hohen Justizministerium sich darüber noch besonders in Vernehmung zu setzen. Das königliche hohe Justizministerium hat jedoch unter Hinweisung auf den bei der Oberlausitzer Criminalcasse in auffällender Weise gestiegenen Aufwand wiederholt die Ueberzeugung ausgesprochen, daß auf ein Sinken und Wiederzurückgehen des Untersuchungsaufwandes mit Sicherheit nicht gerechnet werden könne, da, wenn auch einmal mehrere besonders wichtige und weitläufige Untersuchungen, wie sie in den letzten Jahren vorgekommen, beendet und erledigt würden, sich immer wieder von neuem Stoff zu eben so großen und umfangreichen Untersuchungen finden werde.

Hat nun auch die Deputation eine hiervon abweichende Meinung oben ausgesprochen, so kann sie doch dem auf Erfahrung sich stützenden Urtheile des Justizministeriums gegenüber darauf ein die beantragte Erhöhung ablehnendes Gutachten begründen, hat vielmehr unter bewandten Umständen, und da das diesfallige Postulat nur die Natur eines Berechnungsgeldes annimmt, der Kammer